

BAH • Postfach 20 12 55 • 53142 Bonn

An die  
Regierungschefinnen und Regierungschefs  
der Länder

**Hauptgeschäftsführer**

Dr. Hubertus Cranz

T 0228 95745-17

T 030 3087596-110

cranz@bah-bonn.de

Unser Zeichen: HC/GG

Bonn, 26. März 2020

## **Ergänzende Stellungnahme zum Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: STN Art. 14 Erforderlichkeit 003**

Sehr geehrte Damen und Herren

die am Freitag, 27. März 2020, anstehende Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesrat möchten wir zum Anlass nehmen, ergänzend zu unserer Ihnen bereits zugeleiteten Stellungnahme vom 24. März 2020 noch auf zwei weitere, aus unserer Sicht sehr wichtige Aspekte hinzuweisen.

Zunächst möchten wir aber noch einmal versichern, dass angesichts der Herausforderungen, vor denen unser Gesundheitssystem steht, der BAH den von der Bundesregierung eingeschlagenen Kurs im Umgang mit der Corona-Krise grundsätzlich unterstützt. Gemeinsam mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern, Pflegepersonal, Behörden und vielen weiteren Akteuren setzen sich sämtliche BAH-Mitgliedsfirmen engagiert dafür ein, die Gesundheitsversorgung auch in schwierigen und herausfordernden Zeiten zu sichern. Wir befürworten ausdrücklich die nun noch eingefügten Regelungen, wonach die vorgesehenen Eingriffe spätestens Ende März nächsten Jahres ihre Gültigkeit verlieren und die Regelungen zum 1. April 2021 außer Kraft gesetzt werden. Allerdings bedauern wir, dass eine Definition, was unter einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu verstehen ist, nun im Gesetz fehlt. Nach einer Feststellung einer solchen epidemischen Lage werden schließlich weitreichende Maßnahmen möglich.

Zwei Aspekte, um deren Berücksichtigung wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch dringend bitten, möchten wir nachfolgend kurz ausführen:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite u.a. ermächtigt, Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimittel etc. zu treffen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 IfSG). Der BAH plädiert dafür, dass

### **Geschäftsstelle Bonn**

Ubierstraße 71 – 73  
53173 Bonn

T 0228 95745-0

F 0228 95745-90

bah@bah-bonn.de

www.bah-bonn.de

### **Geschäftsstelle Berlin**

Friedrichstraße 134  
10117 Berlin

T 030 3087596-0

F 030 3087596-111

die getroffenen Maßnahmen ausdrücklich **erforderlich** für die Sicherstellung der Versorgung sein müssen. Nur dies entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Übermaßverbot) als Teil des Rechtsstaatsprinzips. Danach muss ein Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechte des Einzelnen, wie dies durch die vorgesehenen Ermächtigungen geschehen soll, nicht nur geeignet sein und einen legitimen Zweck verfolgen, sondern eben auch erforderlich. Es darf demnach keine mildereren Mittel geben, die den Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen.

Ein weiterer Aspekt betrifft die - nach dem Wortlaut des Gesetzes - Maßnahmen mit „enteignender Wirkung“. Nach der Formulierung sollen in diesen Fällen per Verordnung Regelungen für eine angemessene **Entschädigung** vorgesehen werden. Sollte es sich hierbei tatsächlich um Enteignungen handeln, ist Art. 14 GG zwingend heranzuziehen. Nach Art. 14 Abs. 3 bedarf es **expliziter** Entschädigungsregelungen. Die Entschädigung muss danach nach Art und Ausmaß **direkt im Gesetz** geregelt werden. Eine Delegation auf den Ordnungsgeber würde nicht ausreichen, sondern die Verordnungsermächtigung insgesamt nichtig machen. Eine Delegation der Entschädigungsregelungen in eine Verordnung ist nur dann möglich, wenn es sich um **ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen** handeln würde, was hier nahe liegt. Deshalb sollte diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.

Wir möchten Sie bitten, insb. diese beiden Aspekte noch zu berücksichtigen. Bei allem Verständnis für diese sehr brisante Lage, die nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt vor besondere und extreme Herausforderungen stellt, dürfen die Grundsätze unseres Rechtsstaatsprinzips nicht ausgehebelt werden, sondern müssen mehr denn je beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hubertus Cranz